

söp_Kurzentscheid

In dem Schlichtungsverfahren B .../20 betreffend die Beschwerde

des **Herrn ...** und
der **Frau ...**

(Beschwerdeführer)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

Das Angebot der Beschwerdegegnerin (Zahlung 1.500,00 EUR) erscheint angemessen.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführer erwarben bei der Beschwerdegegnerin einen Fahrschein für eine Fahrt am ...08.2020 mit der Verbindung ... von M. nach F.. Die Fahrkarte liegt der Schlichtungsstelle nicht vor.
- Nach Angaben der Beschwerdeführer beförderten sie auf der Fahrt zwei Fahrräder, die auf einem Fahrradträger außerhalb des Busses untergebracht wurden. Der Busfahrer habe ihnen mitgeteilt, dass er die Fahrräder nicht sichern würde, weshalb die Beschwerdeführer die Fahrräder selbst mit einem Schloss am Träger gesichert hätten. Nach der Abfahrt seien die Räder bei einem „Stopp an der Kreuzung vom Bus gestohlen“ worden.
- Die Beschwerdeführer meldeten den Vorfall gegenüber der Beschwerdegegnerin.
- Die Beschwerdegegnerin reagierte offenbar nicht.
- Die Beschwerdeführer sind damit nicht zufrieden und bitten um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Sie machen folgende Positionen geltend:
 - „Gepäckstück“: 80,96 EUR, Anschaffung 07/2020,
 - Fahrrad 1: 2.199,00 EUR, Anschaffung 02/2018 und
 - Fahrrad 2: 2.799,00 EUR, Anschaffung 05/2017.

Rechnungen für die Fahrräder legen sie vor. Zu dem Gepäckstück machen sie keine weiteren Angaben.

- Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens bot die Beschwerdegegnerin eine Zahlung in Höhe von 1.500,00 EUR an. Die Beschwerdeführer halten dieses Angebot für nicht ausreichend.

Zugunsten der Beschwerdeführer haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Durch den Gepäckverlust verlief die Reise nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten sowie einem finanziellen Schaden führte. Insbesondere der Verlust recht hochpreisiger Fahrräder dürfte für die Beschwerdeführer ärgerlich gewesen sein. Es ist daher nachvollziehbar, dass sie sich ein Entgegenkommen von Seiten der Beschwerdegegnerin wünschen.
- Die Beschwerdeführer könnten gem. §§ 280, 241 Abs. 2 BGB einen vertraglichen Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beschwerdegegnerin haben. Dieser setzt voraus, dass die Beschwerdegegnerin oder ihre Erfüllungsgehilfen eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis verletzt und sie diese Pflichtverletzung auch zu vertreten hatten.

Die Beschwerdeführer hatten mit der Beschwerdegegnerin einen Beförderungsvertrag abgeschlossen. Als Nebenpflicht zur Beförderung muss die Beschwerdegegnerin auch die unversehrte Ankunft des Fahrgastes und seiner Sachen gewährleisten. Der hier eingetretene Verlust des Gepäcks könnte auf eine Verletzung dieser Nebenpflicht schließen lassen, insbesondere da der Busfahrer keine Sicherung der Fahrräder auf dem Gepäckträger vornahm.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die europäische Fahrgastrechte-Verordnung (EU) Nr. 181/2011 sieht eine Haftung für verlorenes oder beschädigtes Gepäck von Busreisenden nur infolge eines Unfalls vor. Ein solcher hat sich vorliegend nicht ereignet.
- Inwieweit hier eine Pflichtverletzung der Beschwerdegegnerin vorliegt und diese kausal für den Verlust der Fahrräder war, erscheint zweifelhaft. Nach Recherchen der Schlichtungsstelle bietet die Beschwerdegegnerin die Möglichkeit, Fahrräder kostengünstig auf einem Fahrradträger außerhalb des Busses mittransportieren zu lassen, wobei der Reisende selbst für die Verladung und Sicherung verantwortlich ist. Inwieweit das Fahrrad hierdurch in die Obhut des Verkehrsunternehmens übergeht mit der Folge, dass diese für einen eventuellen Verlust haftbar gemacht werden kann, erscheint fraglich. Hier wird offenbar – wie z.B. auch in Zügen – lediglich der Transport ermöglicht. Darüber hinaus wurden die Fahrräder nach Angaben der Beschwerdeführer vom fahrenden Bus gestohlen, was wohl nicht der Beschwerdegegnerin zur Last gelegt werden kann, zumal die Sicherung auf dem Fahrradträger dem Reisenden obliegt und auch von den Beschwerdeführern vorgenommen wurde.
- Nach Recherchen der Schlichtungsstelle bietet die Beschwerdegegnerin zwei Möglichkeiten der Fahrradbeförderung, die kostengünstigere Variante der Mitnahme auf dem Fahrradträger bzw. den Transport der Fahrräder als Sondergepäck im Gepäckfach des Busses. Insbesondere mit Blick auf den Wert der Fahrräder hätte sich aus objektiver Sicht eine gesicherte Unterbringung der Fahrräder im verschlossenen Gepäckraum des Busses angeboten. Wäre dies erfolgt, wäre ein Diebstahl vom Bus während der Beförderung wohl nicht möglich gewesen. Dass sich die Beschwerdeführer für den ungesicherten Transport entschieden, kann grundsätzlich nicht der Beschwerdegegnerin zur Last gelegt werden.
- Ein Anspruch auf Erstattung der Anschaffungskosten der Fahrräder wäre aufgrund des zeitlichen Wertverlusts schließlich, selbst wenn man einen Anspruch dem Grunde nach zugunsten der Beschwerdeführer unterstellen wollte, jedenfalls nicht in voller Höhe gegeben. Bei der Berechnung der Entschädigungshöhe wird üblicherweise nicht der Neupreis, sondern nur der Zeitwert (Abschlag im Verhältnis zum Alter) in Ansatz gebracht. Die Fahrräder wurden im Mai 2017 bzw. Februar 2018 angeschafft. Allgemein ist anerkannt, dass ein Fahrrad innerhalb der ersten zwei Jahre etwa die Hälfte seines Wertes verliert (so Oberlandesgericht Düsseldorf, Az. 1 U 234/02). Die Fahrräder waren bereits ca. 2,5 Jahre bzw. über drei Jahre alt, so dass sich ihr Zeitwert wohl allenfalls noch auf 1.000,00 EUR bis 1.300,00 EUR belief. Eine genaue Bestimmung des Zeitwerts ist jedoch schon aufgrund des Verlusts nicht möglich, da der individuelle Erhaltungszustand nicht prüfbar ist.
- Die Beschwerdegegnerin hat bereits eine Zahlung in Höhe von 1.500,00 EUR angeboten, was mehr als die Hälfte des Zeitwerts beider Fahrräder abdeckt. Mit Blick auf die fragliche Haftung der Beschwerdegegnerin erscheint dieses Angebot kundenorientiert.

Ergebnis:

Nach Abwägung aller Umstände erscheint das Angebot der Beschwerdegegnerin angemessen. Dieses Ergebnis kann von einer gerichtlichen Entscheidung abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

Berlin, den ...11.2020

Volljuristin / Schlichterin